

Arbeitsrecht (Nr. 267/2006)

Mutterschutz gilt auch bei einer Totgeburt

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Der Sonderkündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes gilt nicht nur für klassische Entbindungen. Eine Mutter hat darauf Anspruch, auch wenn die Schwangerschaft auf ärztlichen Rat hin unterbrochen wird und das Kind tot bei einer eingeleiteten Geburt zur Welt kommt.

In dem entschiedenen Fall erwartete die Klägerin ein Kind. Bei einer Vorsorgeuntersuchung stellten die Ärzte fest, dass es an einer schweren Funktionsstörung der Nieren litt, was zum Tod spätestens nach der Geburt führen würde. Auf ärztlichen Rat hin wurde die Geburt eingeleitet, worauf die Klägerin ein totes Kind zur Welt brachte. Der Arbeitgeber der Klägerin kündigte fristgemäß unter dem Hinweis darauf, dass bei einem medizinisch-indizierten Schwangerschaftsabbruch keine „Entbindung“ im Sinne des Mutterschutzgesetzes vorliege. Die Klägerin machte geltend, ihr stehe Mutterschutz bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung zu. Das BAG gab ihr Recht. Der Sinn des Sonderkündigungsschutzes liege darin, Schutz für die durch die Schwangerschaft und die Geburt entsprechenden Belastungen der Mutter zu schaffen.

**Urteil des BAG - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 2 AZR 462/06**

**Veröffentlicht: Northeimer Neueste Nachrichten
vom 09. September 2006**